

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Generalsekretariat VBS

per E-Mail

[valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch](mailto:valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch)

Luzern, 30. März 2021

Protokoll-Nr.: 419

**Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes**

Sehr geehrte Frau Schmocker

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

**Teilbereich «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»**

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 3 Ziffer 7 Militärstrafgesetz (MStG), wonach Zivilpersonen für die Verletzung von Geheimschutznormen (Art. 86, 106 und 107 MStG) künftig der zivilen Strafjustiz unterstellt sein sollen, wenn die Straftat in Friedenszeiten und ohne strafbares Zusammenwirken mit Angehörigen der Armee erfolgt ist, ab. Auch sehen wir keinen Bedarf für die vorgesehenen Änderungen von Artikel 4 Ziffer 1. Es sind denn auch weder im Bericht des Bundesrates noch sonstwo überzeugende Argumente für die Verlagerung von Aufgaben der Militär- an die Ziviljustiz erkennbar.

Bei den Militärgerichten handelt es sich um verfassungskonforme Fachgerichte. Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist garantiert. Die Militärjustiz verfügt über eine vollständige Gerichtsorganisation mit zwei Instanzen mit voller Kognition und einer Kassationsinstanz. Das Militärkassationsgericht steht auf gleicher Stufe mit dem Bundesgericht. Seine Mitglieder werden ebenfalls von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt, womit sie über dieselbe Legitimität verfügen wie die Mitglieder des Bundesgerichts.

Im Gegensatz zu den Zivilgerichten, die angesichts von sehr wenigen Verfahren regelmässig militärische Sachverständige beiziehen müssten, verfügen die Militärgerichte über das nötige militärische Fachwissen für die Beurteilung der sich in diesen Fällen stellenden Fragen. Allein die Geheimnisklassifizierungsstufe und deren Folgen, aber auch die immer noch andauernde Wirkung nach Aufhebung der Klassifizierung dürfte für einen zivilen Verfahrensleiter

nicht beurteilbar sein. Dies generiert nicht nur einen unnötigen Mehraufwand in den Verfahren, sondern führt dazu, dass sich die Beurteilung ausschliesslich auf die Expertise oder Befragungen von Sachverständigen abstützt, obwohl die Rechtsanwendung und die Ermessensausübung zwingend dem Gericht obliegen. Zudem ist der Zugang zu Informationen über die militärische Klassifizierung für militärische Untersuchungsrichter sicher besser möglich als für zivile Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auch dürften militärischen Justizangehörigen Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes viel vertrauter sein als zivilen Justizangehörigen, die noch nie mit einer solchen Materie in Berührung kamen.

Ein Vorteil der Änderung könnte allenfalls darin liegen, dass in Fällen von Straftaten von Medienvertretern die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der zivilen Gerichtsbarkeit unter Umständen über mehr Erfahrung in diesem Deliktsbereich und der damit verbundenen Kaskadenverantwortlichkeit verfügen, als die meisten militärischen Untersuchungsrichter und Auditoren. Angesichts der geringen Menge solcher Fälle und dem ausgeführten, daraus resultierenden, deutlichen Mehraufwand rechtfertigt sich eine solch aufwändige Verantwortlichkeitsumlagerung jedoch nicht.

Auch in verfahrensmässiger Hinsicht bringt die beabsichtigte Unterstellung der Zivilpersonen unter die Zivilgerichtsbarkeit keine Vorteile. So ist die amtliche Verteidigung in allen Militärgerichtsverfahren obligatorisch und die amtlichen Verteidiger werden vom Bund entschädigt. Damit sind die Verteidigungsrechte im Militärstrafprozess weiter ausgebaut als in der Schweizerischen Strafprozessordnung. Im Gegensatz zu den Zivilgerichten, an welchen auch Einzelrichter zuständig sein können, urteilen die Militärgerichte immer als Kollegialgerichte und mit Richtern, welche über militärische Fachkenntnisse verfügen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in Artikel 278a Absatz 1 MStG im Gegensatz zu Absatz 2 des gleichen Artikels keine genauere Strafandrohung aufgeführt ist.

### **Teilbereich «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht»**

Auch diesen Teilbereich lehnen wir ab. Die offen gewählten Formulierungen sowie die bereits jetzt erkannten, ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten, Rechtswegansprüchen und damit verbundenen Rechtsmitteln werden zwangsläufig zu Konflikten und damit verbunden zu erheblichem verfahrensmässigen Aufwand führen. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf folgende Punkte hinzuweisen:

Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 218 Absatz 5 MStG kann der Bundesrat ganz allgemein die Beurteilung beliebiger militärstrafgesetzlicher Straftaten der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, sofern keine sachlichen Gründe für die Zuständigkeit der Militärjustiz sprechen. Die Kompetenz will der Bundesrat auf dem Verordnungsweg dem Oberauditor übertragen. Dieser erhält damit ein Instrument, welches die Geschäftslast der Militärjustiz regulieren und die gesetzliche Zuständigkeitsregelung von Artikel 3 MStG aushebeln kann.

Es ist abzulehnen, dass der Bundesrat die Kompetenz zur Zuständigkeitsübertragung auf Verordnungsstufe an den Oberauditor delegiert, zumal das zivile Strafgericht laut Gesetzesentwurf nicht berechtigt ist, die Voraussetzungen beziehungsweise Rechtmässigkeit der Übertragung zu überprüfen und allenfalls zurückzuweisen. Vielmehr müsste die Übertragung durch den Bundesrat erfolgen, was wir aber ebenfalls ablehnen. Die Übertragung muss sodann durch das kantonale Gericht geprüft und mit begründetem, anfechtbaren Entscheid abgelehnt werden können.

Im geplanten Artikel 218 Absatz 5 MStG gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Tatbestände des Militärstrafrechts. Allein die Tatsache, dass Zivilpersonen involviert sind, kann für eine Übertragung des Falls durch den Bundesrat beziehungsweise den Oberauditor an die zivile Strafjustiz ausreichen. Damit wird der Rahmen völlig offengelassen, was abzulehnen ist.

Zudem ist ungeklärt, ob sich die beschuldigten oder geschädigten Personen gegen eine Übertragung an die zivile Gerichtsbarkeit wehren können oder ob das Bundesstrafgericht nur Differenzen zwischen den beiden in den Zuständigkeitsstreit involvierten Justizbehörden zu entscheiden hat. Die zu erwartenden Zuständigkeitskonflikte dürften damit sehr zeitintensiv, aufwändig und kostspielig (z.B. Aufwände der Rechtsvertreter) ausfallen.

Zur Sanktionierung gilt es zu erwähnen, dass bei der Übertragung von bestimmten Delikten an die zivile Gerichtsbarkeit als Strafart für Verbrechen oder Vergehen nur Geld- und Freiheitsstrafen, welche im VOSTRA eintragungspflichtig sind, in Frage kommen. Die bisherige Regelung erlaubt es, in leichten Fällen von Widerhandlungen durch Zivilpersonen auch Disziplinarstrafen als nicht eintragungspflichtige Bussen auszufällen. Die Revision würde also Nachteile für die von der Sanktionierung betroffene Person mit sich bringen.

Weiter zieht das wohl hauptsächlich zu übertragende Delikt des fremden Militärdienstes gemäss Artikel 94 MStG sehr aufwändige Verfahren nach sich (z.B. Dienstleister beim IS), was für die zivile Strafjustiz ein klares Ressourcenproblem darstellt. Wenn im Bericht erwähnt wird, dass es sich dabei nur um wenige Fälle handeln dürfte (durchschnittlich vier Fälle pro Jahr seit 2010) und behauptet wird, der Mehraufwand für die zivilen Strafgerichtsbehörden bewege sich im überschaubaren Rahmen, wird Wesentliches ausser Acht gelassen: Zunächst lässt die Übertragungskompetenz zu, dass der Oberauditor nicht nur solche Fälle, sondern bei Vorliegen von «sachlichen Gründen» auch andere Verfahren übertragen kann, sodass das Mengengerüst, wie es im Bericht erwähnt wird, nicht repräsentativ ist. Kommt hinzu, dass die zivile Strafjustiz mit einem erheblich knapperen Ressourcenrahmen arbeiten muss als die Militärjustiz, die Milizdienstleistende einsetzen, das Unmittelbarkeitsprinzip anwenden und sich etwa die kostenlose Verbeiständung durch amtliche Verteidiger leisten kann.

Schliesslich dürfte der Umstand, dass nach einer Übertragung des Verfahrens an die zivilen Behörden bei der Beurteilung der Tatbestände nach Militärstrafgesetz die Verfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung geführt werden, resp. damit materielles und formelles Recht auseinanderfallen, der Prozessökonomie abträglich sein.

## Fazit

Für die kantonale Strafjustiz führt die Vorlage zu einer nicht vorhersehbaren Mehrbelastung. Da die Militärjustiz bis anhin die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren anstandslos und unter Gewährleistung optimaler Rechtsstaatlichkeit zu bearbeiten vermochte, besteht kein Anlass, die Zuständigkeitsordnung zum Nachteil der kantonalen Strafbehörden zu ändern.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat